



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

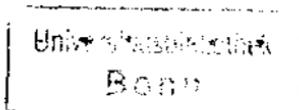
22. Jahrgang

18. September 1992

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Neubekanntmachung
der Ordnung für die Wahl
des Rektors und der Prorektoren
vom 28. August 1992



Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Kreis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Neubekanntmachung
der Ordnung für die Wahl
des Rektors und der Prorektoren
vom 28. August 1992**

Aufgrund des Artikel III der Änderungsordnung zur Ordnung für die Wahl des Rektors und der Prorektoren vom 16. Juli 1992 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 31. Juli 1992, 22. Jahrgang, Nr. 7) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für die Wahl des Rektors und der Prorektoren in der Fassung der Änderungsordnung neu bekanntgemacht.

Bonn, den 28. August 1992

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ordnung für die Wahl des Rektors und der Prorektoren

§ 1

- (1) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Kandidaten vor.
- (2) Vorschläge für die Nomination des oder der Kandidaten werden entweder von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Senates oder durch einen Dekan auf Beschluß des entsprechenden Fakultätsrates eingebracht. Jedes Mitglied des Senates kann sich an höchstens zwei Nominationsvorschlägen beteiligen.
- (3) Der Termin für die Abgabe von Vorschlägen wird so rechtzeitig festgesetzt, daß den Fakultäten eine angemessene Frist bleibt, um über Vorschläge zur Nomination zu beraten und zu beschließen.
- (4) Dem Nominationsvorschlag muß eine schriftliche, unwiderfliche Erklärung des Vorgeschlagenen beigelegt sein, (LIR er zur Kandidatur für das Amt des Rektors bereit ist.
- (5) Vorgeschlagen werden kann, wer seit mindestens drei Jahren als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Mitglied der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist. Der Vorgeschlagene muß aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Verwaltung, Rechtspflege oder Wirtschaft erwirbt lassen, daß er den Aufgaben des Rektorates gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Senates sollen mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung über die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten und die Vorschlagenden unterrichtet werden.
- (2) Senatsmitglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, nehmen an der Beratung und Beschlußfassung über die Nomination des oder der Kandidaten nicht teil. Ist (Ier Pül<tor

geschlagen, wird die entsprechende Sitzung vom ältesten Senator geleitet.

(3) Die Beschlußfassung über die Nomination erfolgt geheim.

(4) Werden mehrere Vorschläge in den Senat eingebracht, so wird über jeden Vorschlag getrennt abgestimmt. Anschließend wird über die beiden Vorschläge abgestimmt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Dabei ist über den Vorschlag mit der höchsten Stimmzahl zuerst abzustimmen. Liegen zwei Vorschläge vor, die gleiche Stimmenzahlen erreicht haben, so wird zunächst über die Reihenfolge der Abstimmung abgestimmt. Erhalten bei der Schlußabstimmung beide Vorschläge die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates, so sind beide Vorschläge dem Konvent vorzulegen, es sei denn, der Senat beschließt, daß nur ein Vorschlag weitergegeben wird. Hierüber ist geheim abzustimmen.

(5) Wird nur ein Vorschlag in den Senat eingebracht, wird über ihn mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Nomination ist erfolgt, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates den Vorschlag bejaht.

§ 3

Erhält nach dem Verfahren gemäß § 2 kein Vorschlag die erforderliche Stimmenmehrheit, sind die Vorschläge erledigt. Innerhalb der nächsten vier Wochen sind neue Vorschläge für die Nomination einzuholen.

§ 4

(1) Der Nominationsbeschluß wird dem Vorsitzenden des Konventes und dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Vorsitzende des Konventes unterrichtet die Mitglieder des Konventes unverzüglich über die Nomination und bestimmt den Termin für die Wahl. Die Zeit zwischen Einladung und Wahltermin soll 14 Tage nicht unterschreiten.

(3) Die Wahl des Rektors erfolgt geheim und ohne Aussprache. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Konventes erhält. Wird diese Mehrheit im ersten

Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, erfolgt sogleich ein zweiter Wahlgang. Ist auch im zweiten Wahlgang kein Rektor gewählt, sind die Nominationen erledigt. Der Senat hat nunmehr erneut gemäß §§ 2 - 3 Kandidaten für die Wahl des Rektors zu nominieren.

§ 5

Der vom Konvent Gewählte wird dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen.

§ 6

(1) Der gewählte Rektor macht dem Senat unverzüglich Vorschläge für die Nomination des Prorektors und Vorsitzenden der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform, des Prorektors und Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und des Prorektors und Vorsitzenden für die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) An der Beratung des Senates über die Nominationsvorschläge nimmt der gewählte Rektor teil. Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über die Nomination mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

(1) Die Nomination der Kandidaten für die Ämter der Prorektoren sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Konventes schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Wahl der Prorektoren im Konvent erfolgt gemäß § 4 Absätze 2 - 3 Satz 1. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Konventes erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt sogleich ein zweiter und notfalls ein dritter Wahlgang. Ist auch im dritten Wahlgang der Prorektor nicht gewählt, so ist die Nomination erledigt. Der Senat hat nunmehr im Einvernehmen mit dem Rektor einen neuen Vorschlag vorzulegen.

(3) Die Abstimmung gemäß Abs. 2 kann für mehrere Prorektorenämter zusammengefaßt werden. Jedes stimmberechtigte Mit-

glied des Konventes hat dabei sovielen Stimmen, wie Prorektoren zu wählen sind. Für die Wahl jeweils eines Prorektors darf ein Mitglied nur eine Stimme abgeben.

§ 8

Der Rektor zeigt dem Senat an, welchen der Prorektoren er mit seiner allgemeinen Stellvertretung beauftragt.